

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **5 (1865)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

foldungserhöhung mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Lehrerkasse sich so einrichten werde, um den in Ruhestand versetzten Lehrern eine jährliche Pension von mindestens Fr. 100 ausrichten zu können. Der pflichttreue bernische Primarlehrer würde sonach in Zukunft einen jährlichen Gesamtruhegehalt von wenigstens Fr. 300 erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Erziehungsdirektor, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Dezember 1864.

Im Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode,

Der Präsident: H. R. Rüegg.

Der Sekretär: B. Streit.

Mittheilungen.

Bern. Die sechs Schulinspektoren haben der Regierung eine von der Vorsteherschaft der Schulsynode unterstützte Eingabe eingereicht, dahin gehend, der Große Rath möge den § 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in dem Sinne deuten, es seien allein die Schulkommissionen berechtigt, die Frage endgültig zu beurtheilen, ob die Schulversäumnisse genügend entschuldigt seien oder nicht.

Margau. Die Kommission des Großen Rathes, welche das neue Schulgesetz vorzubereiten hatte, soll unter Anderem folgende Abänderungen beantragen. 1) Errichtung einer Kantonallehrerkonferenz im Sinne des Entwurfs, nur soll ihr für den Erziehungsrath kein Wahlrecht zugestanden werden. 2) Organisirung der Bezirkskonferenzen nach dem Entwurf, aber auch ohne ein Wahlrecht. 3) Keine Wiederwahl der Lehrer, sondern Wahl derselben durch die Gemeinden mit 6jähriger Bestätigung bei Fleiß, Tüchtigkeit und Wohlverhalten durch die Erziehungsdirektion. 4) Keinem Lehrer soll gestattet werden, ein Fertigungsaktuariat oder eine Gemeindefchreiberei zu versehen. 5) Ein alter, kranker, gebrechlicher Lehrer, der nicht mehr Schule halten kann, soll vom Staate als Ruhegehalt andertmal so viel Prozente seiner Besoldung erhalten, als er Dienstjahre zählt; war derselbe in der gleichen Gemeinde 12 oder mehr Jahre angestellt, so soll diese jährlich Fr. 50 beilegen. Tritt also ein Lehrer zurück, der alt und krank ist und 30 Dienstjahre zählt, so bekäme er 45 % seiner Besoldung als Ruhegehalt. 6) Für den Eintritt in die Gemeindefchule wird das 6., für die Bezirksschule das 11., für die Kantonschule und das Seminar das 15. Altersjahr festgesetzt; der Entwurf gieng ein Jahr höher. 7) Ein Unterlehrer soll Fr. 800, ein Ober- und Gesamtlehrer Fr. 900 Besoldung erhalten. 8) Es sollen für den ganzen Kanton nur fünf Schulinspektoren angestellt werden, jeder erhält Fr. 3000 bis Fr. 3500 Besoldung. —